

Zertifikat

Nr. **HSM 12021**

vom 16.10.2017



**DGUV Test**

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Hebezeuge, Sicherheitskomponenten  
und Maschinen

Fachbereich Holz und Metall

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) KITO Corporation  
2000 Tsuijjarai, Showa-Cho, Nakakoma-Gun  
Yamanashi 409-3853  
JAPAN

Produktbezeichnung: **Hebelzug**

Typ: LX003, LX005

Prüfgrundlage: - GS-HSM-10 "Winden, Hub- und Zuggeräte und ihre Bauteile",  
04-2015  
- DIN EN 13157 "Krane - Sicherheit - Handbetriebene Krane",  
07-2010

Zugehöriger Prüfbericht: 2017-013.8 vom 16.10.2017

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:  
Heben und Senken von Lasten

Bemerkungen:  
Folgebescheinigung zu HSM 12021 vom 22.08.2012.

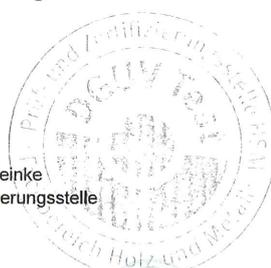
Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **15.04.2022**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



  
Dipl.-Ing. Berthold Heinke  
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



## GS-Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.